

13 ANLAGE 9: LEISTUNGSDOKUMENTATION GEMÄß § 7 ABSATZ 5 TESTV FÜR LEISTUNGSERBRINGER UND EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN NACH TESTV

13.1 ANLAGE 9.1: LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 6 ABSATZ 1 NUMMER 1 UND 3 TESTV FÜR TESTUNGEN NACH DEN §§ 2 BIS 4 UND 4B TESTV

Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren dokumentieren folgende Inhalte.

Hinweis: Für die Dokumentation von Testungen nach § 4a TestV sind die Inhalte nach Anlage 9.5 zu dokumentieren.

Für die Dokumentation von Testungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 TestV durch Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 6 und 7 TestV gilt die Anlage 9.3.

1. § 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Leistungserbringer

- Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV:
 - 1) für Antigentests zur überwachten Eigenanwendung:

Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug jeweils im Original
 - 2) für PoC-Antigentests:

Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug, Lieferschein jeweils im Original sowie den monatlichen Nachweis über die Leistung des PoC-Antigentests beim PEI

2. § 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV: je durchgeführter Leistung

1) Angaben zur getesteten Person

- a. Name, Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift

2) Art der Leistung

- a. Veranlassung Labor nach § 9 Satz 1 TestV und 10 TestV mittels Muster OEGD
- b. Nukleinsäurenachweis (§ 9 Satz 1 TestV)
- c. PoC-NAT-Testsystem (§ 9 Satz 2 TestV)
- d. Labor-Antigen-Test nach § 10 TestV
- e. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)
- f. Antigentest-Eigenanwendung (§ 11 TestV)
- g. § 12 Abs. 1 TestV
- h. § 12 Abs. 2 TestV
- i. § 12 Abs. 4 TestV (ärztliche Schulung - Dokumentation erfolgt je Schulung und Einrichtung)
- j. § 12 Abs. 5 TestV
- k. § 12 Abs. 6 TestV

3) Testgrund nach §§ 2 bis 4 und 4b TestV

- a. § 2 Kontaktperson, nachweislich infizierte Person, Voraufenthalt Virusvariantengebiet
- b. § 3 Ausbruch
- c. § 4 Verhütung der Verbreitung
- d. § 4b Bestätigungsdiagnostik

4) Datum und Uhrzeit der Testung

5) Ergebnis der Testung

6) Mitteilungsweg des Testergebnisses an die getestete Person

3. § 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV: je durchgeführten und abgerechneten Test nach § 9 Satz 3 und § 11 TestV

- Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest oder die Produktbezeichnung/Handelsname für den verwendeten Antigentest zur Eigenanwendung
- Produktbezeichnung/Handelsname des verwendeten PoC-NAT-Testsystems

4. § 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis

- Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

5. § 7 Absatz 5 Nr. 8 TestV: je durchgeführter und abgerechneter Testung

- schriftliche Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests oder
- elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests, die durch Dritte nicht nachträglich veränderbar ist.

13.2 ANLAGE 9.2: LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 6 ABSATZ 1 NUMMER 2 TESTV FÜR TESTUNGEN NACH DEN §§ 2 BIS 4 UND 4B TESTV

Von den zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer beauftragte Dritte dokumentieren folgende Inhalte.

Hinweis: Für die Dokumentation von Testungen nach § 4a TestV sind die Inhalte nach Anlage 9.5 zu dokumentieren.

1. § 7 Absatz 5 Nr. 1 TestV: einmalig je Leistungserbringer

- Nachweis der gültigen Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst

2. § 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Leistungserbringer

- Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV:
 - 1) für Antigentests zur überwachten Eigenanwendung:
Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug jeweils im Original
 - 2) für PoC-Antigentests:
Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug, Lieferschein jeweils im Original sowie den monatlichen Nachweis über die Leistung des PoC-Antigentests beim PEI

3. § 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV: je durchgeführter Leistung

1) Angaben zur getesteten Person

- a. Name, Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift

2) Art der Leistung

- a. Veranlassung Labor nach § 9 Satz 1 TestV und § 10 TestV mittels Muster OEGD
- b. Nukleinsäurenachweis nach § 9 Satz 1 TestV
- c. Labor-Antigen-Test nach § 10 TestV
- d. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)
- e. Antigentest-Eigenanwendung (§ 11 TestV)
- f. § 12 Abs. 1 TestV
- g. § 12 Abs. 2 TestV
- h. § 12 Abs. 4 TestV (ärztliche Schulung - Dokumentation erfolgt je Schulung und Einrichtung)
- i. § 12 Abs. 5 TestV
- j. § 12 Abs. 6 TestV

3) Testgrund nach §§ 2 bis 4 und 4b TestV

- a. § 2 Kontaktperson, nachweislich infizierte Person, Voraufenthalt Virusvariantengebiet
- b. § 3 Ausbruch
- c. § 4 Verhütung der Verbreitung
- d. § 4b Bestätigungsdiagnostik

4) Datum und Uhrzeit der Testung

5) Ergebnis der Testung

6) Mitteilungsweg des Testergebnisses an die getestete Person

4. § 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV: je durchgeführten und abgerechneten Test nach § 11 TestV

- Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest oder die Produktbezeichnung/Handelsname für den verwendeten Antigentest zur Eigenanwendung

5. § 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis

- Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

6. § 7 Absatz 5 Nr. 8 TestV: je durchgeführter und abgerechneter Testung

- schriftliche Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests oder
- elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests, die durch Dritte nicht nachträglich veränderbar ist

13.3 ANLAGE 9.3: EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN NACH § 4 ABSATZ 2 NUMMER 1 BIS 3, 6 UND 7 TESTV GEMÄß § 6 ABSATZ 4 TESTV BEI TESTUNGEN NACH § 4 ABSATZ 1 NUMMER 1 BIS 3 TESTV

Die Dokumentation gilt ausschließlich für Testungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 TestV, die mittels PoC-Antigentests oder Antigen-Tests zur überwachten Eigenanwendung nach § 11 TestV in den Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 6 und 7 TestV selbst durchgeführt werden.

1. § 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Einrichtung oder Unternehmen

- Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV: Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug jeweils im Original

2. § 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV: je durchgeführter Testung

1) Angaben zur getesteten Person

- a. Name, Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift

2) Datum der Testung

3) Ergebnis der Testung

3. § 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV: je durchgeführter und abgerechneter Test nach § 11 TestV

- Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest oder die Produktbezeichnung/Handelsname für den verwendeten Antigentest zur Eigenanwendung

4. § 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis

- Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

13.4 ANLAGE 9.4: LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 6 ABSATZ 4 TESTV FÜR EINRICHTUNGEN NACH § 4 ABSATZ 2 NUMMER 4 UND 5 TESTV

Ambulante und stationäre Eingliederungshilfe, Obdachlosenhilfe, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern dokumentieren folgende Inhalte:

1. § 7 Absatz 5 Nr. 3 TestV: erfolgt für a. einmalig je Einrichtung oder Unternehmen; b. je durchgeführter und abgerechneter Leistung

- a. Nachweis des Einrichtungs- und oder unternehmensbezogenes Testkonzepts
- b. Unterschrift der die Testung durchführenden Person für jede abgerechnete Leistung

2. § 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Einrichtung oder Unternehmen

- Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV: Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug jeweils im Original

3. § 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV: je durchgeführter Testung

1) Angaben zur getesteten Person

- a. Name, Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift (bei Obdachlosen „obdachlos“ angeben)

2) Art der Leistung

- a. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)
- b. Antigentest-Eigenanwendung (§ 11 TestV)
- c. weitere Leistungen (§ 12 Absatz 2 TestV)
- d. weitere Leistungen (§ 12 Absatz 3 TestV)

3) Datum und Uhrzeit der Testung

4) Ergebnis der Testung

4. § 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV: je durchgeführten und abgerechneten Test nach § 11 TestV

- Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest oder die Produktbezeichnung/Handelsname für den verwendeten Antigentest zur Eigenanwendung

5. § 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis

- Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

13.5 ANLAGE 9.5: TESTUNGEN NACH § 4A TESTV

Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, die Testungen nach § 4a TestV durchführen, sind verpflichtet, die Inhalte der Anlage 9.5 dieser Vorgaben vollständig zu dokumentieren.

Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren sowie von den zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer beauftragte Dritte dokumentieren für die Bürgertestung nach § 4a TestV folgende Inhalte.

Leistungserbringerbezogene Dokumentation:

1. § 7 Absatz 5 Nr. 1 TestV: einmalig je Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV

- Nachweis der gültigen Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst

2. § 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Leistungserbringer

- Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV:
Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug, Lieferschein jeweils im Original sowie den monatlichen Nachweis über die Leistung des PoC-Antigentests beim PEI

3. § 7 Absatz 5 Nr. 2 TestV: je Tag und Tätigkeitsort

- a. Öffnungszeiten je Tag
- b. Anzahl der testenden Personen je Tag

Dokumentation je durchgeführter und abgerechneter Testung:

1. § 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV:

1) Angaben zur getesteten Person

- a. Name, Vorname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift

2) Art der Leistung

- a. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)
- b. § 12 Abs. 1 Satz 1 TestV

3) Testgrund nach § 4a TestV

Es ist nur ein Testgrund anzugeben.

1. Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
2. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beschäftigt sind,
3. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI,

4) Datum und Uhrzeit der Testung

5) Ergebnis der Testung

6) Mitteilungsweg des Testergebnisses an die getestete Person

2. § 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV:

- Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest

3. § 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis

- Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

4. § 7 Absatz 5 Nr. 8 TestV:

- schriftliche Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests oder
- elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests, die durch Dritte nicht nachträglich veränderbar ist